



**CDU Kreisverband Bochum**  
**Satzung**

# **SATZUNG**

des Kreisverbandes Bochum  
im Landesverband Nordrhein-Westfalen  
der Christlich Demokratischen Union Deutschlands

## **A. Aufgabe, Name und Sitz des Kreisverbandes**

### **§ 1 (Aufgabe)**

Die Mitglieder der Christlich Demokratischen Union Deutschlands im Gebiet der kreisfreien Stadt Bochum bilden den Kreisverband Bochum innerhalb des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der Christlich Demokratischen Union Deutschlands. Er will das öffentliche Leben aus christlicher Verantwortung auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.

Der Kreisverband ist die unterste selbständige organisatorische Einheit der CDU mit Satzung und selbständiger Kassenführung gemäß der Satzung des Landesverbandes.

### **§ 2 (Name)**

Der Kreisverband führt den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Landesverband Nordrhein-Westfalen, Kreisverband Bochum. Seine Stadtbezirksverbände bzw. Ortsverbände führen zusätzlich ihre entsprechenden Namen.

### **§ 3 (Sitz)**

Sitz des Kreisverbandes ist Bochum.

## **B. Mitgliedschaft**

### **§ 4 (Mitgliedschaftsvoraussetzungen)**

1. Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
2. Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Er kann in die Partei aufgenommen werden, wenn er nachweisbar seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt.
3. Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierender Gruppierung ist, der CDU nahe steht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft. Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.
4. Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischer Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.

## **§ 5 (Aufnahme- und Überweisungsverfahren)**

1. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand nach Anhörung des Vorsitzenden des örtlich zuständigen oder gewünschten Ortsverbandes.
2. Innerhalb des Kreisverbandes wird das Mitglied in der Regel in demjenigen Orts- und Stadtbezirksverband geführt, in welchem es wohnt oder – im Ausnahmefall - arbeitet. Über weitere Ausnahmeregelungen bei der Führung und bei Überweisungen entscheidet der Kreisvorstand. Antrag und Entscheidung über Ausnahmen bedürfen einer besonderen Begründung.

## **§ 6 (Mitgliedsrechte)**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
2. Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und alle ihrer Gebietsverbände gewählt werden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

## **§ 7 (Beitragspflicht und Zahlungsverzug)**

1. Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.
2. Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.

## **§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
2. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt auch, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.
3. Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahme-Entscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht hat oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahme-Entscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.

## **§ 9 (Austritt)**

1. Der Austritt ist dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang in der Geschäftsstelle wirksam. Der Mitgliedsausweis ist gleichzeitig abzugeben.
2. Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen sowie mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als sechs Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit zweimal schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine dritte, als Einschreibebrief erfolgte, Mahnung trotz Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

3. Alle Veränderungen der Mitgliedschaft hat der Kreisverband unverzüglich der Zentralen Mitgliederdatei zu melden.

### **§ 10 (Ordnungsmaßnahmen)**

1. Durch den Kreisvorstand, den Landesvorstand und den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern nach deren vorheriger Anhörung getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.

2. Ordnungsmaßnahmen sind:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Enthebung von Parteiämtern
- d) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit

Alle Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen. Die Anordnung der Maßnahme und ihre Begründung sind dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Ordnungsmaßnahmen sind nach der Parteigerichtsordnung anfechtbar.

3. Für die Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

4. Absätze 1 bis 3 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

### **§ 11 (Parteiausschluss)**

1. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und der Partei damit einen schweren Schaden zufügt (§ 10 Abs. 4 Parteiengesetz).

2. Voraussetzung des Ausschlusses eines Mitgliedes ist die Feststellung seines parteischädigenden Verhaltens oder die beharrliche Missachtung seiner satzungsmäßigen Pflichten.

3. Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

- a) zugleich einer anderen politischen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischen Vertretung angehört,
- b) in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt,
- c) als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
- d) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner weitergibt,
- e) Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut,
- f) wegen einer ehrenrührigen Handlung rechtskräftig zur Strafe verurteilt worden ist,
- g) als Angestellter der Partei die für ihn geltenden besonderen Treuepflichten verletzt.

4. Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.

5. Absätze 1 bis 4 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

### **§ 12 (Zuständigkeiten bei Ausschluss)**

1. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Orts-, Stadtbezirks- oder Kreisvorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht. Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder

des Bundesvorstandes und des Landesvorstandes der Partei ist das für den Wohnsitz des Mitgliedes zuständige Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.

2. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Bundesvorstand oder der Landesvorstand oder der Vorstand des Kreisverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung des zuständigen Parteigerichts ausschließen.

3. Absätze 1 und 2 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

### **C. Gliederung des Kreisverbandes**

#### **§ 13 (Organisationsstufen)**

Die Organisationsstufen des Kreisverbandes sind:

- a) der Kreisverband
- b) die Stadtbezirksverbände
- c) die Ortsverbände

### **D. Aufgaben des Kreisverbandes**

#### **§ 14 (Zuständigkeiten)**

Der Kreisverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches, insbesondere für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge. Der Kreisverband kann seinen Untergliederungen einschl. der Kreisvereinigungen gestatten, in seinem Auftrag und unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazugehörigen Belege eine Kasse zu führen. Hierzu kann auch die Beteiligung der Ortsverbände an dem Einzugsverfahren der Mitgliedsbeiträge gehören.

Insbesondere hat er die Aufgabe:

- a) das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
- b) die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen politischen Arbeit anzuregen,
- c) die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern,
- d) die Belange der CDU gegenüber den öffentlichen Dienststellen seines Bereiches zu vertreten,
- e) die Arbeit der Stadtbezirksverbände und der Ortsverbände zu fördern; der Kreisverband kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Stadtbezirksverbände und der Ortsverbände unterrichten,
- f) die Beschlüsse der überörtlichen Parteiorgane auszuführen und deren Richtlinien zu beachten.

### **E. Organe des Kreisverbandes**

#### **§ 15 (Organe des Kreisverbandes)**

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) der Kreisparteitag (= Hauptversammlung gem. § 9 des Parteiengesetzes) - Bei der Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Stadt Bochum findet der Kreisparteitag als Kreismitgliederversammlung statt.
- b) der Kreisvorstand

## **§16 (Zusammensetzung der Parteigremien)**

In allen Gremien des Kreisverbandes und seiner Gliederungen dürfen nur bis zu 1/5 der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Mitglieder mit Stimmrecht qua Amt ausgestattet sein (§ 9 Abs. 2 Parteiengesetz)

## **§ 17 (Zusammensetzung des Kreisparteitages)**

1. Der Kreisparteitag ist das höchste politische Organ des Kreisverbandes. Er tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird durch den Kreisvorstand einberufen. Der Kreisvorstand muss unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfristen gem. § 43 den Parteitag einberufen, wenn 1/3 der dem Kreisverband angehörenden Stadtbezirksverbände oder Ortsverbände oder 1/4 der Delegierten des Kreisparteitages dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangen.

2. Der Kreisparteitag besteht aus dem Kreisvorstand und 200 von den Ortsverbänden gewählten Delegierten. Die im Kreisverband bestehenden Vereinigungen Junge Union, Frauen-Union, CDA Sozialausschüsse, Mittelstandsvereinigung, Kommunalpolitische Vereinigung, Senioren-Union sowie der Evangelische Arbeitskreis entsenden in den Kreisparteitag je 2 in den jeweiligen Kreisversammlungen gewählte Delegierte. Jedem Mitglied steht das Rederecht auf Kreisparteitagen zu, unabhängig davon, ob es als Delegierter auch stimmberechtigt ist.

3. Die Verteilung der Delegiertensitze auf die einzelnen Ortsverbände erfolgt im Höchstzahlverfahren nach d´Hondt. Auf jeden Ortsverband entfällt mind. 1 Delegiertensitz. Maßgeblich für die Verteilung der Delegiertensitze sind die Mitgliederzahlen, die jeweils nach dem Stand vom 1.1. oder 1.7. des Jahres der Zentralen Mitgliederkartei gemeldet sind. Bei der Berechnung des Delegiertenschlüssels bleiben die Mitglieder außer Betracht, die ihrer Beitragspflicht seit mehr als 6 Monaten nicht nachgekommen sind.

4. Alle Mitglieder des Kreisverbandes sind als Gäste einzuladen. Die Einladung soll einen Hinweis auf das Rede- und Antragsrecht beinhalten.

## **§ 18 (Aufgabe des Kreisparteitages)**

Aufgaben des Kreisparteitages sind:

- a) Beschlussfassung über die Politik des Kreisverbandes,
- b) Beschlussfassung über die Satzung des Kreisverbandes,
- c) Wahl des Kreisvorsitzenden – soweit dieser nicht vorher bereits im Wege der Urwahl gewählt wurde -, seiner 3 Stellvertreter sowie des Schriftführers, des Schatzmeisters und ihrer Stellvertreter, der Beisitzer sowie, auf Vorschlag des Kreisvorsitzenden, des Pressesprechers,
- d) Beschlussfassung über die Finanzordnung,
- e) Wahl von 3 Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, auf die Dauer von 2 Jahren,
- f) Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichts sowie Entlastung des Kreisvorstandes, mindestens alle 2 Jahre,
- g) Beschlussfassung über die Verfahrensordnung für die Aufstellung von Bewerbern zur Kommunalwahl,
- h) Wahl der Delegierten für die übergeordneten Parteiorgane,
- i) Wahl der 3 ordentlichen und mindestens 3 stellvertretenden Mitglieder des Kreisparteigerichts.

## **§ 19 (Ehrevorsitzende)**

Der Kreisparteitag hat das Recht, Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit zu wählen. Ehrenvorsitzende sind stimmberechtigte Mitglieder des Kreisvorstandes. Entsprechendes gilt für die Wahl von Ehrenvorsitzenden in den Stadtbezirks- und Ortsverbänden.

## **§ 20 (Zusammensetzung des Kreisvorstandes)**

1. Der Kreisvorstand besteht aus:  
dem Kreisvorsitzenden,  
seinen 3 Stellvertretern,  
dem Schatzmeister,  
dem Schriftführer sowie ihrer Stellvertreter,  
8 weiteren Mitgliedern (Beisitzer)  
und dem Pressesprecher.
2. Kraft Amtes gehören dem Kreisvorstand an:  
die gemäß § 19 gewählten Ehrenvorsitzenden,  
der Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter, sofern er der CDU angehört,  
der Vorsitzende der CDU-Fraktion des Rates.
3. Der Kreisgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreisvorstandes teil soweit es nicht um Angelegenheiten geht, die seine berufliche Stellung betreffen.
4. Dem Kreisverband angehörende Mitglieder des Bundestages, des Landtages und des Europaparlamentes sind in der Regel zu den Sitzungen des Kreisvorstandes einzuladen.
5. Die Mitglieder des Kreisvorstandes können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben und es nicht übertragen.
6. Der Kreisvorstand kann weitere Personen ohne Stimmrecht als ständige Gäste einladen. Die Gesamtzahl der Mitglieder gemäß der Absätze 2, 3 und 4 ist auf 15 beschränkt. Er kann Sitzungen auch ohne die ständigen Gäste durchführen. Verlangt dies 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes, ist die nächste Sitzung ohne ständige Gäste durchzuführen.

## **§ 21 (Zuständigkeit des Kreisvorstandes)**

1. Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes. Er ist an die Beschlüsse des Kreisparteitages sowie an die Beschlüsse und Weisungen übergeordneter Parteiorgane gebunden.
2. Er verabschiedet den Haushaltsplan und berichtet vierteljährlich dem Landesverband über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederbewegung.
3. Er bereitet die Sitzungen des Kreisparteitages vor.
4. Er fördert die Arbeit aller Stadtbezirksverbände, der Ortsverbände und der Fraktionen im Rat und in den Bezirksvertretungen der Stadt Bochum.
5. Er genehmigt die Kandidatenaufstellung für die Wahl des Rates der Stadt. Die Genehmigung kann nur aus triftigen Gründen versagt werden. Die Wahlvorschläge einschließlich aller Anlagen für alle kommunalen Parlamente des Kreisverbandes sind durch den Kreisgeschäftsführer auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Der Kreisgeschäftsführer hat für die rechtzeitige Einreichung aller Wahlvorschläge Sorge zu tragen.
6. Der Kreisvorstand bestellt den Kreisgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem Landesvorstand.

7. Der Kreisvorstand macht Vorschläge für die Berufung von Vertretern des Kreisverbandes als Mitglieder der Landesfachausschüsse durch den Landesvorstand; sofern auf Kreisebene entsprechende Arbeitskreise bzw. Fachausschüsse gebildet sind, wird das Vorschlagsrecht durch diese ausgeübt.

8. Mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder kann der Kreisvorstand in Personal- und Sachfragen eine Mitgliederbefragung beschließen.

9. Mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder kann der Kreisvorstand beschließen, dass die Neuwahl des Kreisvorsitzenden im Urwahlverfahren durchgeführt wird.

## **§ 22 (Geschäftsführender Kreisvorstand und Aufgaben des Kreisvorsitzenden)**

1. Zur Durchführung der Beschlüsse des Kreisvorstandes und zur Erledigung der dringlichen Geschäfte wird ein geschäftsführender Kreisvorstand gebildet.

Ihm gehören an:

der Kreisvorsitzende,

seine Stellvertreter,

der Schriftführer und sein Stellvertreter

der Schatzmeister und sein Stellvertreter

Der Kreisgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil soweit es nicht um Angelegenheiten geht, die seine berufliche Stellung betreffen.

2. Der Kreisvorsitzende leitet die Veranstaltungen der Kreispartei. An den Veranstaltungen aller Gliederungen kann er oder einer seiner Vertreter teilnehmen mit dem Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen.

3. Der Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband im Sinne § 26 BGB, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

## **§ 23 (Haftung)**

1. Der Kreisverband darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.

2. Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der Partei haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Parteivermögen.

3. Im Innenverhältnis haftet die Kreispartei für die Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn sie dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

## **§ 24 (Fachausschüsse)**

1. Der Kreisvorstand kann zur Aktivierung der Parteiarbeit bis zu 10 Fachausschüsse bilden. Er kann diese jederzeit nach vorheriger Anhörung auflösen.

2. Die Geschäfte der Ausschüsse werden von der Kreisgeschäftsstelle geführt.

3. Die Fachausschüsse arbeiten nach einer vom Kreisvorstand verabschiedeten Geschäftsordnung. Ihre Arbeitsergebnisse sind dem Kreisparteitag zur Beschlussfassung vorzulegen; in dringlichen Fällen kann der Kreisvorstand vorab beschließen.

4. In den Fachausschüssen des Kreisverbandes können auch Nichtmitglieder mitarbeiten, soweit sie nicht anderen politischen Parteien bzw. Wählergruppen angehören.

5. Die Tätigkeit der Fachausschüsse endet grundsätzlich mit der Amtszeit des Kreisvorstandes.

## **§ 25 (Vorsitzendenkonferenz)**

1. Der Kreisvorstand bildet zu seiner allgemeinen Beratung in politischen und organisatorischen Fragen die Vorsitzendenkonferenz, der die Vorsitzenden der Stadtbezirksverbände und Ortsverbände sowie die Vorsitzenden der Vereinigungen, Arbeitskreise und Fachausschüsse angehören.
2. Die Konferenz findet mindestens zweimal im Jahr statt. Sie muss unverzüglich unter Beachtung der für den Kreisparteitage geltenden Ladungsfristen einberufen werden, wenn 1/5 der dem Kreisverband angehörenden Stadtbezirks- bzw. Ortsverbände dies verlangt. Sie wird vom Kreisvorsitzenden einberufen und geleitet; sie tagt gemeinsam mit dem Kreisvorstand.
3. Der Kreisvorstand muss der Vorsitzendenkonferenz frühzeitig seine Arbeits- und Terminplanung sowie die jeweilige Wahlkampfplanung vorstellen sowie den Finanzbericht des Kreisverbandes jährlich erläutern.

## **§ 26 (Stadtbezirksverband)**

Der Stadtbezirksverband ist die Organisation der CDU im Stadtbezirk. Die Gründung der Stadtbezirksverbände ist Aufgabe des Kreisvorstandes. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Landesvorstand. Die Grenzen der Stadtbezirksverbände haben sich mit den Grenzen der Stadtbezirke der Stadt Bochum zu decken. Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen der Stadtbezirksverbände müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband getroffen werden.

Zur Optimierung der Arbeitsfähigkeit der Partei können sich zwei Stadtbezirksverbände zusammenschließen. Der Beschluss ist durch die Hauptversammlungen der Stadtbezirksverbände jeweils mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zu fassen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung durch den Kreisparteitag.

Die Stadtbezirksverbände gliedern sich in Ortsverbände. Bei Unstimmigkeiten hinsichtlich der Gliederung der Ortsverbände entscheidet der Kreisvorstand.

## **§ 27 (Aufgaben der Stadtbezirksverbände)**

Dem Stadtbezirksverband gehören die innerhalb der von der Stadt Bochum gebildeten Stadtbezirke bestehenden Ortsverbände an.

Er hat vornehmlich folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Kandidatenaufstellung für die Bezirksvertretung,
2. Erarbeitung politischer Aussagen für den Stadtbezirk und politische Begleitung der Arbeit der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung,
3. Koordinierung der Termin-, Veranstaltungs- und Aktionsplanung der Ortsverbände, besonders in Wahlkämpfen,
4. die Förderung der politischen Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben des Stadtbezirks, insbesondere durch Anträge zu den Kreis-, Bezirks- und Landesparteitagen,
5. die Ausführung der Beschlüsse der überörtlichen Parteiorgane und die Beachtung der gegebenen Richtlinien.

## **§ 28 (Zusammensetzung der Hauptversammlung des Stadtbezirksverbandes)**

1. Die Hauptversammlung des Stadtbezirksverbandes wird als Delegiertenversammlung durchgeführt. Sie ist als Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn 15 Prozent der Mitglieder des Stadtbezirksverbandes oder mehr als ein Drittel der Ortsverbände dies fordern.

2. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes des Stadtbezirksverbandes, den Vorsitzenden der Ortsverbände und den Kreisparteitagsdelegierten der zu dem jeweiligen Stadtbezirksverband gehörenden Ortsverbände. Überschreitet die Zahl der kraft Amtes stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung  $\frac{1}{5}$  der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Bezirksversammlung (§ 9 Parteiengesetz), so ist die Zahl der Delegierten der Ortsverbände entsprechend zu erhöhen; dabei sind die nach d´Hondt auf die einzelnen Ortsverbände entfallenden zusätzlichen Delegierten aus den Reihen der Ersatzdelegierten zum Kreisparteitag in der Reihenfolge ihrer Wahl zu berücksichtigen. Wird die Hauptversammlung als Mitgliederversammlung durchgeführt, so gehören ihr alle Mitglieder der Ortsverbände des Stadtbezirkes an.

3. Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird durch den Vorstand des Stadtbezirksverbandes einberufen. Darüber hinaus muss sie unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfristen gemäß § 41 vom Vorstand einberufen werden, wenn  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder bzw. der Delegierten es schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt.

### **§ 29 (Zuständigkeit der Hauptversammlung des Stadtbezirksverbandes)**

1. Die Hauptversammlung ist zuständig für:

- a) die Beschlussfassung über alle das Interesse des Stadtbezirksverbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Insbesondere die Richtlinien örtlicher Kommunalpolitik und die Aufstellung von Wahlkandidaten, soweit hierfür nicht andere Parteiorgane zuständig sind,
- b) die Entgegennahme der Jahresberichte und die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl des Vorstandes des Stadtbezirksverbandes. Für das Wahlverfahren gelten die Bestimmungen des § 39 entsprechend.

2. Für die Durchführung der Hauptversammlung gelten die Verfahrensregeln der Verfahrensordnung (Abschnitt H dieser Satzung) entsprechend.

### **§ 30 (Vorstand des Stadtbezirksverbandes)**

1. Der Vorstand des Stadtbezirksverbandes besteht aus dem Vorsitzenden des Stadtbezirksverbandes und mindestens 7 weiteren gewählten Mitgliedern. Die Vorsitzenden der Ortsverbände werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen und wirken beratend mit. Der Bezirksbürgermeister bzw. sein Stellvertreter, soweit er der CDU angehört und der Fraktionsvorsitzende der Bezirksvertretung gehören dem Vorstand des Stadtbezirksverbandes kraft Amtes an.

Der Vorstand des Stadtbezirksverbandes kann einen Pressesprecher bestimmen. Gehört dieser dem Vorstand nicht als geborenes oder gewähltes Mitglied an, soll er zu den Sitzungen eingeladen werden.

Die Anzahl der gewählten Mitglieder muss höher sein, als die Zahl der nicht gewählten. Die Zahl der stimmberechtigten geborenen Mitglieder darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Mitglieder nicht übersteigen.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist an die Beschlüsse der Hauptversammlung des Stadtbezirksverbandes sowie an die Beschlüsse und Weisungen übergeordneter Parteiorgane gebunden.

3. Der Vorsitzende des Stadtbezirksverbandes hat den Vorstand einzuberufen, wenn dies von  $\frac{1}{3}$  seiner stimmberechtigten Mitglieder oder  $\frac{1}{3}$  der Ortsverbände des Stadtbezirksverbandes gefordert wird.

### **§ 31 (Ortsverbände)**

1. Der Ortsverband ist der Zusammenschluss der Mitglieder des Kreisverbandes als unterste Organisationsstufe. Sie werden repräsentiert durch:

a) die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal im Jahr vom Ortsvorstand einberufen werden muss und wenn 1/3 der Mitglieder des Ortsverbandes es schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.

b) den Ortsvorstand, der aus dem Ortsvorsitzenden und mindestens einem Schriftführer und einem Kassierer besteht, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Der Vorstand des Ortsverbandes kann einen Pressesprecher bestimmen. Gehört dieser dem Vorstand nicht als geborenes oder gewähltes Mitglied an, soll er zu den Sitzungen eingeladen werden. Der Ortsvorsitzende hat den Vorstand einzuberufen, wenn dies von 1/3 seiner Mitglieder gefordert wird.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder; die Ladungsfrist beträgt 7 Tage.

Für die Durchführung von Abstimmungen und die Niederschrift sowie für die Wahl des Ortsvorstandes gelten die §§ 39 und 40 entsprechend.

2. Über die Gründung, die Abgrenzung innerhalb eines Stadtbezirkes und die Auflösung der Ortsverbände beschließt der Kreisvorstand nach Anhörung des Stadtbezirksverbandes und der betroffenen Ortsverbände. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Landesvorstand.

3. Ein Ortsverband kann nur gegründet werden, wenn mindestens zehn Mitglieder vorhanden sind.

4. Bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben ist der Ortsverband an die Richtlinien und Beschlüsse des Stadtbezirksverbandes und des Kreisverbandes gebunden.

### **§ 32 (Zuständigkeiten der Ortsverbände)**

Die Ortsverbände sind die örtlichen Träger des Wirkens der CDU. Sie haben insbesondere die Aufgabe:

1. Wahl der Delegierten zum Kreisparteitag, und Delegiertenversammlung des Stadtbezirksverbandes,
2. Vorbereitung von Entscheidungen, die vom Stadtbezirksverband zu treffen sind, insbesondere Erarbeitung von Vorschlägen für die Aufstellung der Kandidaten zur Kommunalwahl,
3. politische Information, insbesondere der Mitglieder,
4. Weitergabe von Diskussionsergebnissen an den Stadtbezirks- und Kreisverband,
5. Mitgliederwerbung und Mitgliederbetreuung,
6. Vorbereitung und Mitwirkung bei Wahlkämpfen. Bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben ist der Ortsverband an die Richtlinien und Beschlüsse des Stadtbezirks- und Kreisverbandes gebunden. Bei der Abstimmung über Vorschläge für die Aufstellung der Direktkandidaten für den Rat in Kommunalwahlbezirken, die über die Grenzen eines Ortsverbandes hinausgehen, kann, wenn einer der beteiligten Ortsverbände dies wünscht, der Stadtbezirksverband ein Votum aller in dem Kommunalwahlbezirk wohnhaften Mitglieder der beteiligten Ortsverbände herbeiführen.

### **§ 33 (Pflichtverletzung)**

Erfüllen ein Stadtbezirksverband oder ein Ortsverband die ihnen nach dieser Satzung obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann der Kreisvorstand Weisungen erteilen. Im äußersten Falle kann er einen Beauftragten einsetzen, der vorübergehend die Aufgaben des Vorstandes wahrnimmt.

## **F. Vereinigungen und Fraktionen**

### **§ 34 (Vereinigungen)**

1. Im Kreisverband Bochum können Vereinigungen gem. § 38 des Bundesstatuts CDU bestehen.
2. Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.

### **§ 35 (Fraktionen)**

1. Die Mitglieder der CDU-Fraktion im Rat der Stadt und in den Stadtbezirken sollen sich nach den kommunalpolitischen Leitsätzen der CDU richten.  
Jeder Bewerber um ein kommunalpolitisches Mandat muss Mitglied der CDU sein und soll nach seiner Wahl Mitglied der KPV werden.
2. Alle wichtigen Beschlüsse und Maßnahmen auf kommunalpolitischem Gebiet sind mit dem Kreisvorstand abzustimmen.  
  
Der Kreisvorsitzende oder sein Vertreter und der Kreisgeschäftsführer sind zu allen Fraktionssitzungen zu laden.
4. Für die Sitzungen der Fraktion in den Stadtbezirksvertretungen gilt dies entsprechend.

## **G. Geschäftsführung**

### **§ 36 (Kreisgeschäftsstelle)**

1. Die Verwaltung des Kreisverbandes leitet der Kreisgeschäftsführer im Rahmen seines Dienstvertrages nach den Anweisungen des geschäftsführenden Vorstandes.
2. Der Kreisgeschäftsführer kann für den Kreisverband alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die der ihm zugewiesene Aufgabenkreis gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

## **H. Verfahrensordnung**

### **§ 37 (Beschlussfähigkeit)**

1. Der Kreisparteitag und die Delegiertenversammlungen der Stadtbezirksverbände sind beschlussfähig, wenn ihre Einberufung satzungsgemäß erfolgt und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
2. Sie bleiben beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit. Falls die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist, hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und das Gremium unbefristet mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Mitgliederversammlungen der Stadtbezirksverbände und der Ortsverbände sind bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

### **§ 38 (Erforderliche Mehrheit)**

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag muss die Abstimmung geheim erfolgen.

### **§ 39 (Durchführung von Wahlen)**

1. Die Mitglieder des Kreisvorstandes sowie die Delegierten für den Landes- und

Bundesparteitag und die Mitglieder von Vertreterversammlungen zur Aufstellung von Landtags- und Bundestagskandidaten sowie die Vertreter für die Vertreterversammlung zur Aufstellung der Kandidaten für das Europäische Parlament werden geheim durch Stimmzettel gewählt.

2. Der Kreisvorsitzende, der Schatzmeister und sein Stellvertreter sowie der Schriftführer und sein Stellvertreter sind einzeln zu wählen. Sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Kreisparteitages. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Hierbei gilt die einfache Mehrheit.

Die Wahl der stellvertretenden Kreisvorsitzenden erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens zwei der zu wählenden Stellvertreter angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als Stellvertreter zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, erfolgt unter den nicht gewählten Kandidaten Stichwahl. Erhalten mehr als drei Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmzahlen in der Reihenfolge nach Stimmzahlen gewählt. Ist die Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl. In diesem Falle genügt die einfache Mehrheit.

3. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Kreisvorstandes (§ 18 Abs. c) erfolgt in einem weiteren Wahlgang. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens 50% der zu wählenden Kreisvorstandsmitglieder angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Mitglieder des Kreisvorstandes zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl unter so vielen der nicht gewählten Kandidaten mit den nächst niedrigeren Stimmzahlen statt, wie sie dem  $1\frac{1}{2}$  fachen der Zahl der noch nicht besetzten Sitze im Kreisvorstand entsprechen; entfallen hierbei auf die letzte Stelle der Reihenfolge nach Stimmzahlen zwei oder mehrere Kandidaten mit gleich vielen Stimmen, so werden diese Kandidaten alle in die Stichwahl einbezogen. Für die Stichwahl genügt die einfache Mehrheit. Erhalten mehrere Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als Sitze im Kreisvorstand zu vergeben sind, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmzahlen in der Reihenfolge nach Stimmen gewählt.

4. Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bundesparteitag und den Landesparteitag erfolgt in je einem Wahlgang. Für das Wahlverfahren gilt Abs. 3 entsprechend.

5. Alle sonstigen Wahlen können durch Handzeichen oder mit der erhobenen Stimmkarte durchgeführt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und keine gesetzliche Bestimmung entgegensteht.

6. Bei Feststellung der Mehrheit zählen ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mit. Soweit sich bei erforderlich werdenden Stichwahlen Stimmengleichheit ergibt, entscheidet das Los.

7. Diese Vorschriften gelten sinngemäß für die Wahlen zu allen Parteigremien der regionalen Organisationsstufen im Landesverband.

## **§ 40 (Niederschriften)**

Über die Sitzungen wird eine Niederschrift gefertigt. Sie ist vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter, vom Schriftführer und vom Kreisgeschäftsführer zu unterzeichnen.  
Sofern Tonbandmitschnitte erfolgen, sind diese nach Erstellung und Genehmigung der Sitzungsniederschrift zu löschen.

## **§41 (Ladungsfristen)**

1. Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen zu laden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 10 Tage vor der Sitzung in den Postlauf gegeben wurde. Hat das jeweilige Kreisvorstandsmitglied zugestimmt, kann die Einladung auch elektronisch (e-mail/Telefax) erfolgen. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

2. Zu Kreisparteitagen, und zu Hauptversammlungen der Stadtbezirksverbände ist mit einer Frist von 18 Tagen zu laden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 20 Tage vor der Sitzung in den Postlauf gegeben wurde.

3. Außerordentliche Kreis-vorstandssitzungen, Kreisparteitage oder Hauptversammlungen der Stadtbezirksverbände können mit einer Frist von 3 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 6 Tage vor der Sitzung in den Postlauf gegeben wurde.

## **§ 42 (Antragsberechtigung)**

1. Anträge zum ordentlichen Parteitag müssen spätestens 7 Tage vor dem Tagungstermin bei der Kreisgeschäftsstelle schriftlich eingegangen sein.  
Die Anträge müssen kurz gefasst und auf das Wesentliche beschränkt sein. Antragsbegründungen können während des Parteitages mündlich vorgetragen werden.

2. Antragsberechtigt sind:

- a) der Kreisvorstand
- b) jeder Stadtbezirksverband und Ortsverband
- c) jede Vereinigung auf Kreisebene
- d) jedes Mitglied

3. Anträge, die fristgemäß 7 Tage vor Beginn des Kreisparteitages in der Kreisgeschäftsstelle eingegangen sind, liegen dem Kreisparteitag als Drucksache vor.  
Zu diesen Anträgen können Änderungsanträge während der Beratung abgestellt werden. Diese sind schriftlich vorzulegen.

Während der Beratung können jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden. Sie werden mündlich vorgetragen und begründet.

Anträge des Kreisvorstandes zu den Beratungsgegenständen des Parteitages sind den Delegierten spätestens zu Beginn des Parteitages schriftlich vorzulegen.

4. Initiativanträge können auf dem Kreisparteitag schriftlich beim Präsidium des Parteitages eingereicht werden. Sie sind von mindestens 15 stimmberechtigten Delegierten zu unterschreiben. Zu ihrer Beratung erhalten nicht mehr als je 3 Delegierte jeweils für und gegen den Antrag das Wort.

5. Auf Vorschlag des Kreisvorstandes beruft der Kreisparteitag eine Antragskommission, die alle vorliegenden Anträge berät und dem Kreisparteitag Empfehlungen für die Behandlung der Anträge gibt.

Die Antragskommission ist berechtigt, Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu Anträgen, die dem Kreisparteitag vorliegen, zu stellen.

Sie kann auch mehrere vorliegende Anträge zu einem gleichen Gegenstand in einem Antrag zusammenfassen.

6. Alle Anträge werden, sobald sie vom Präsidium des Kreisparteitages zur Beratung aufgerufen sind, zunächst begründet. Dabei kann die Antragskommission vorschlagen, dass mehrere Anträge gemeinsam behandelt, begründet, beraten und abgestimmt werden.

7. Wortmeldungen haben schriftlich zu erfolgen.

### **§ 43 (Delegiertenversammlung der Stadtbezirksverbände)**

Für Hauptversammlungen der Stadtbezirksverbände gelten die Regelungen des § 42 entsprechend.

### **§ 44 (Wahlperiode)**

1. Zu allen Parteigremien ist mindestens alle 2 Jahre zu wählen.
2. Die Wahlen sollen stattfinden:
  - a) in den Vereinigungen, Stadtbezirksverbänden sowie Ortsverbänden im vierten Quartal jeden geraden Jahres oder im ersten Quartal eines jeden ungeraden Jahres,
  - b) im Kreisverband im zweiten oder dritten Quartal eines jeden ungeraden Jahres.
3. Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern endet
  - a) mit dem Ende der jeweiligen Versammlung, die entsprechende Neuwahlen vorgenommen hat,
  - b) mit der Amtsniederlegung,
  - c) spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Frist.
4. Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern, die innerhalb der regelmäßigen Wahlzeit durch erforderlich gewordene Neuwahlen gewählt worden sind, endet jeweils mit Ablauf der bestimmten regelmäßigen Wahlzeit.
5. Alle Ämter und Funktionen stehen unabhängig von der sprachlichen Bezeichnung in gleicher Weise Männern und Frauen offen.

### **§ 45 (Geschäftsjahr)**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **J. Sonstiges**

### **§ 46 (Zusammensetzung und Besetzung des Kreisparteigerichts)**

1. Das Kreisparteigericht besteht aus drei ordentlichen und mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern.
2. Es tritt in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.

### **§ 47 (Zuständigkeit des Kreisparteigerichts)**

1. Das Kreisparteigericht ist zuständig zur Entscheidung in folgenden Fällen:
  - a) Ausschluss von Mitgliedern aus der CDU, mit Ausnahme der Mitglieder des Landes- und Bundesvorstandes sowie von Abgeordneten des Deutschen Bundestages und des Landtages.
  - b) Widersprüche von Mitgliedern gegen die vorläufige Untersagung der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte in Ausschlussfällen, ausgenommen in den Fällen des § 13 Absatz 1 Ziffer 2 der Parteigerichtsordnung.
  - c) Widersprüche von Mitgliedern gegen Ordnungsmaßnahmen, die der Vorstand des Kreisverbandes gegen sie verhängt hat.
  - d) Rehabilitationsverfahren auf Antrag des Mitglieds, ausgenommen Mitglieder des Landes- und

Bundesvorstandes, gegen sich selbst, wenn ihm von anderen Mitgliedern der Vorwurf parteischädigenden oder ehrenrührigen Verhaltens gemacht worden ist.

e) Rechtliche Auseinandersetzungen über Auslegung und Anwendung der Satzung des Kreisverbandes.

f) Rechtliche Auseinandersetzungen zwischen dem Kreisverband und Kreisvereinigungen sowie zwischen Kreisvereinigungen untereinander.

g) Widersprüche von Orts- und Stadtbezirksverbänden und Vereinigungen gegen Ordnungsmaßnahmen des Kreisverbandes gegenüber Orts- und Stadtbezirksverbänden oder Vereinigungen oder gegen Amtsenthebung ihrer Organe (§ 16 Parteiengesetz).

h) Anfechtung von Wahlen im Zuständigkeitsbereich des Kreisverbandes.

i. Rechtliche Auseinandersetzungen, die weder zur Zuständigkeit der Landesparteiengerichte noch zur Zuständigkeit des Bundesparteiengerichts gehören.

2. Nach Anhörung der Beteiligten kann das Kreisparteiengericht Verfahren an das Landesparteiengericht abgeben, falls dessen Vorsitzender zustimmt.

#### **§ 48 (Schlichtung in besonderen Fällen)**

Das Kreisparteiengericht kann auch rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern schlichten, die aus ihrer parteipolitischen Betätigung entstanden sind, sofern sie das Parteiinteresse in erheblichem Umfang berühren.

#### **§ 49 (Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl)**

1. Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der Zentralen Mitgliederkartei.

2. Die Mitgliederzahl eines Ortsverbandes wird nur dann anerkannt, wenn der Ortsverband den ihm nach § 23 ff des Parteiengesetzes und den ihm vom Kreisverband nach der Satzung übertragenen Verpflichtungen termingerecht nachgekommen ist und seine Rechenschaftspflicht erfüllt hat.

#### **§ 50 (Kandidatenaufstellung)**

Die Aufstellung der Bewerber für die Bezirksvertretungen, den Rat der Stadt, den Landtag, den Deutschen Bundestag und das Europäische Parlament regelt sich nach Verfahrensordnungen, die Bestandteil dieser Satzung bzw. Landessatzung sind.

#### **§ 51 (Berichtspflichten)**

Der Kreisverband berichtet dem Landesverband vierteljährlich über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederbewegung. Besondere politische Ereignisse im Kreisverband sind unverzüglich dem Landesverband zu melden.

#### **§ 52 (Auflösung des Kreisverbandes)**

1. Der Kreisverband kann durch Beschluss des Kreisparteitages aufgelöst werden. Hat der Kreisparteitag die Auflösung beschlossen, so führt der Kreisvorstand eine Urabstimmung der Mitglieder herbei.

2. Der Kreisvorstand bestimmt den Tag und die Zeit der Abstimmung sowie die einheitliche Form der Stimmzettel.

3. Der Stimmzettel muss den Wortlaut des Beschlusses des Kreisparteitages enthalten und so ausgestaltet sein, dass das Mitglied mit "JA" oder "NEIN" abstimmen kann. Darüber hinaus darf der

Stimmzettel keine weiteren Angaben enthalten. Stimmzettel sind nur gültig, wenn sie entweder mit "JA" oder "NEIN" gekennzeichnet sind. Die Abstimmung ist geheim.

4. Die Urabstimmung erfolgt in besonders einberufenen Versammlungen der Mitglieder der Gemeindeverbände, zu denen alle stimmberechtigten Mitglieder 14 Tage vorher schriftlich unter Übersendung des Wortlautes des Beschlusses des Kreisparteitages einzuladen sind. Der Vorsitzende des Gemeindeverbandes und zwei durch die Versammlung der Mitglieder gewählte Personen bilden den Vorstand für die Urabstimmung im Gebiet des jeweiligen Gemeindeverbandes. Über den Vorgang der Abstimmung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Mitgliedern des Vorstandes der Urabstimmung nach Durchführung der Abstimmung zu unterzeichnen ist. Nach Abschluss des Abstimmungsvorganges ist dieses Protokoll zusammen mit den Stimmzetteln dem Kreisvorstand zu übersenden.

5. Ist in einer Versammlung der Mitglieder die Abstimmung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, so kann der Kreisvorstand eine Wiederholung der Abstimmung beschließen.

6. Der Beschluss des Kreisparteitages ist bestätigt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreisverbandes sich für die Auflösung des Kreisverbandes aussprechen.

7. Das Vermögen und die Akten gehen im Falle der Auflösung an den Landesverband.

8. Erfolgt die Auflösung ausschließlich zum Zweck der Änderung der Rechtsform des Kreisverbandes (insbesondere durch Verzicht auf die Rechtsfähigkeit), so kann in diesem Fall die Auflösung bei gleichzeitigem Weiterbestehen des Kreisverbandes als nicht rechtsfähiger Körperschaft ohne Befragen der Mitglieder durch einen Beschluss des Kreisparteitages erfolgen.

Das Vermögen und die Akten verbleiben in diesem Fall im Eigentum des in anderer Rechtsform bestehenden Kreisverbandes.

## **K. Besondere Hinweise**

### **§ 53 (Satzungsänderung)**

Eine Änderung der Satzung des Kreisverbandes kann nur auf einem Kreisparteitag mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

Die vorgesehene Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung vermerkt sein und ihr Wortlaut mit der Einladung den Delegierten bekannt gegeben werden.

### **§ 54 (Widerspruchsfreies Satzungsrecht)**

1. Die Satzungen der nachgeordneten Gebietsverbände der CDU, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen dürfen den Bestimmungen der Landessatzung nicht widersprechen.

2. In allen Angelegenheiten, die durch die Landessatzung nicht geregelt werden, gelten die Bestimmungen des Statuts der CDU Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

3. Die vom Kreisparteitag beschlossene Kreissatzung und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Landesvorstand. Die Prüfung beschränkt sich darauf, ob ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, das Statut oder die Landessatzung, die Finanz- und Beitragsordnung oder die Parteigerichtsordnung vorliegt. Die Entscheidung über die Genehmigung hat innerhalb von einem Monat nach Zugang der Satzungsbeschlüsse bei dem Landesverband zu erfolgen.

## **§ 55 (Inkraftsetzung)**

Diese Satzung ist auf dem 83. Kreisparteitag in Bochum beschlossen worden. Sie tritt unter gleichzeitiger Aufhebung aller im Bereich des Kreisverbandes bisher geltenden Satzungen mit der Genehmigung durch den Landesverband in Kraft.

Die Genehmigung hat der Generalsekretär der CDU Nordrhein-Westfalen gem. § 15 Abs. 9 der Landessatzung mit Schreiben vom 28. Juli 2011 erteilt.